

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Haibach

Die Gemeinde Haibach erläßt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung über die Bestattungseinrichtungen

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

I. Allgemeine Vorschriften:

§ 1

Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde Haibach als Bestattungseinrichtung den gemeindlichen Friedhof in Haibach mit Leichenhaus.

§ 2

Bestattungsrecht

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe der Satzung.

§ 3

Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof werden Verstorbene bestattet
 - a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten oder
 - b) für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
 - c) für die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.
- (2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder Totaufgefundenen gestattet.
- (3) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

§ 4
Bestattungsleistungen

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Leistungen auf dem Friedhof können durch ein beliebiges gewerbliches Bestattungsunternehmen durchgeführt werden. Die Auswahl obliegt hierbei den Angehörigen. Dies gilt insbesondere für:
- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - b) das Versenken des Sarges,
 - c) die Beisetzung von Urnen,
 - d) die Überführung des Sarges/der Urne vom Leichenhaus zur Grabstätte,
 - e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen

Information: Die vorstehenden in grün abgedruckten Änderungen wurden mit der 3. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Haibach vom 06.11.2012 festgesetzt. Diese Änderungssatzung trat zum 01.12.2025 in Kraft.

(2) Leichen, die nach § 4 BestV aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, werden durch das beauftragte Friedhofs- und Bestattungspersonal eingesargt. Diese Arbeiten dürfen auch durch einen beauftragten gewerblichen Unternehmer ausgeführt werden.

(3) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn durch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

II. Bestattungsvorschriften:

§ 5 Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf dem Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem Pfarramt Haibach fest.

§ 6 Größe der Gräber

(1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:

- a) Für die Beisetzung von Verstorbenen bis zum 6. Lebensjahr (Kindergräber):
Reihengräber: Länge: 1,20 m, Breite 0,60 m
- b) Für die Beisetzung von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr:
Reihengräber: Länge: 2,0 m, Breite: 0,80 m
Wahlgräber, Familiengräber: Länge: 2,0 m, Breite: 1,60 m

(2) Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m.

(3) Die Grabstätten, die ausschließlich zur Beisetzung von Urnen bestimmt sind (Urnengräber), haben 0,80 m Länge und 0,80 m Breite. Die Urne muß mindestens in einer Tiefe von 0,50 m von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.

§ 7 Aufbahrung von Leichen

- (1) Die Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.
- (2) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder wenn es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
- (3) Während der Trauerfeier ist der Sarg geschlossen.

§ 8 Ruhezeiten

Die Ruhezeit von Leichen beträgt 25 Jahre, für Urnen in den Urnenstelen 15 Jahre. Für Urnen in einem Erdgrab gilt die gleiche Ruhezeit, wie sie bei einer Sargbestattung gilt.

§ 9 Umbettung auf Antrag

- (1) Die Umbettung von Leichen- und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt. Die Umbettung kann nur nach Genehmigung der Gemeinde durchgeführt werden (§ 21 Abs. 1 Satz 1 BestV).
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie läßt die Umbettung durchführen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens der ggf. an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amtswegen erfolgt, bleiben unberührt.

III. Grabstätten:

§ 10 Arten der Grabstätten

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber
 2. Wahlgräber (Familiengräber)
 3. Urnennischen in Urnenstelen

(2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 11 Reihengräber

(1) Es bestehen Reihengräber für Verstorbene bis zum 6. Lebensjahr und Reihengräber für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr an.

(2) Reihengräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.

(3) Reihengräber sind Einzelgräber. **Es können eine Leiche oder zwei Urnen darin beigesetzt werden.**

(4) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt. Eine Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Information: Die vorstehenden in blau abgedruckten Änderungen wurden mit der 2. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Haibach vom 06.11.2012 festgesetzt. Diese Änderungssatzung trat zum 01.05.2024 in Kraft.

§ 12 Wahlgräber

- (1) An einer Grabstätte kann ein Sondernutzungsrecht auf Antrag begründet werden (Wahlgrab, Familiengrab). Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechts besteht nicht.
- (2) Wahlgräber können aus mehreren Grabstellen bestehen.
- (3) Das Sondernutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist begründet. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.

§ 13 Beisetzung in Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (2) Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist. Eine Verlängerung hat auf mindestens 10 Jahre zu erfolgen.

§ 14 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnen können in allen Gräbern beigesetzt werden. Sie unterliegen den gleichen Bestimmungen wie bei einer Sargbestattung.
- (2) Die Urnennischen in den Urnenstelen sind Wahlgrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(3) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) In einer Urnennische in der Urnenstele dürfen die Aschenreste von maximal zwei Verstorbenen einer Familie beigesetzt werden.

(5) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend. Wird von der Gemeinde nach Ablauf der Ruhefrist über die Urnenwahlstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 15

Übertragung des Sondernutzungsrechts

(1) Der Nutzungsberechtigte kann das Sondernutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs.1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen.

(2) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Sondernutzungsrecht auf die in § 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.

(3) Der Übergang des Sondernutzungsrechts ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.

§ 16

Verzicht auf das Sondernutzungsrecht

Auf das Sondernutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

IV. Gestaltung der Grabstätten:

§ 17

Errichtung von Grabmälern

(1) Bei außergewöhnlichen Grabmälern bedarf die Errichtung und wesentliche Änderung der Genehmigung der Gemeinde.

(2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören:

1. Ein Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund- und Seitenriß;
2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung;
3. eine Angabe über die Schriftverteilung

Soweit es erforderlich ist, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

(3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art.9 Abs. 1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.

(4) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.

§ 18 Größe der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen im bestehenden (alten) Friedhof grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. Bei Reihengräbern:
 - für Erwachsene: Höhe: 1,00 m, Breite: 0,70 m
 - für Kinder: Höhe: 0,70 m, Breite: 0,50 m
2. Bei Wahlgräbern (Familiengräber): Höhe: 1,40 m, Breite: 4/5 der Grabbreite

Entscheidend in der harmonischen Wirkung eines Gräberfeldes ist die Höhe der Grabzeichen. Diese soll innerhalb eines Feldes möglichst einheitlich sein, jedenfalls aber darf sie ein gemeinsames Höchstmaß nicht überschreiten. Die Maße der Einzelgräber sind je nach Lage entweder von Fall zu Fall oder für eine Abteilung einheitlich festzusetzen. Kein Grabmal soll eine Hintergrundhecke überragen. Die Höhe wird vom rückwärtigen Weg aus gemessen. Liegende Grabplatten sollen das Maß von 1,30 m x 0,60 m für Erwachsene und 0,80 m x 0,40 m für Kinder nicht überschreiten.

(2) Grabmäler dürfen im Erweiterungsbereich (neuer Friedhof) grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. Bei Kindergräbern: Höhe: 1,00 m, Breite: 0,50 m
2. Bei Reihengräbern: Höhe: 1,00 m, Breite: 0,70 m
3. Bei Wahlgräbern: Höhe: 1,40 m, Breite: 1,10 m, in Einzelfällen bis 1,20 m auf Antrag möglich, soweit entsprechender Abstand gegeben ist.
4. Bei Urnengräbern:
alternativ entweder Höhe: 0,80 m, Breite: 0,80 m mit einer abgeschrägten Bodenplatte ohne Grabstein, oder bei Bepflanzung des Urnengrabes (ohne Bodenplatte) Höhe: 0,50m, Breite: 0,70 m (des Grabsteines)

(3) Grabeinfassungen sind im bestehenden alten Friedhof erlaubt; im Erweiterungsbereich (neuer Friedhof) sind sie nicht erlaubt. Bodenplatten sind im neuen Friedhof nur bei Urnengräbern erlaubt.

§ 19

Gestaltung der Grabmäler und Urnenplatten

(1) Jedes Grabmal muß der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.

(2) Das Grabmal ist so zu gestalten, daß es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt. **in begründeten Ausnahmefällen kann die Grabenfassung sowie die Bepflanzung bereits vor Ablauf der Ruhefrist entfernt werden, der Grabstein muss jedoch in jedem Fall bis zum Ablauf der Ruhefrist erhalten bleiben. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn keine Angehörigen zur Pflege mehr vorhanden sind, oder aufgrund Alter, Pflegebedürftigkeit etc. der Angehörigen eine solche Pflege selbst nicht mehr zu bewerkstelligen ist oder zu einer besonderen Härte führt. Die Entscheidung, ob ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, bedarf in jedem Fall der vorherigen Prüfung durch den Gemeinderat. Im Falle der Genehmigung durch den Gemeinderat ist der Bereich vor dem Grabstein ständig für Mäharbeiten freizuhalten.**

(3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

(4) Die Urnenverschlussplatten an den Urnenstelen werden von der Gemeinde gestellt und sind zu verwenden. Eine andere Verschlussplatte kann nicht angebracht werden. Der Bereich vor der Urnenstele ist ständig freizuhalten.

Information: Die vorstehenden in rot abgedruckten Änderungen wurden mit der 1. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Haibach vom 06.11.2012 festgesetzt. Diese Änderungssatzung trat zum 02.10.2020 in Kraft.

(4) Die Urnenverschlussplatten an den Urnenstelen werden von der Gemeinde gestellt und sind zu verwenden. Eine andere Verschlussplatte kann nicht angebracht werden.

§ 20 **Standicherheit**

(1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, daß sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel an der Standicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

(3) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel an der Standicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 21 **Pflege der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) Anpflanzen von größeren baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

(3) Jeder ist eigenverantwortlich für die Entsorgung der friedhofstypischen Abfälle.

§ 22 **Öffnungszeiten**

Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlaß untersagen.

§ 23 **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich entsprechend seiner Zweckbestimmung zu verhalten.

(2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

1. Das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und den von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge),
2. Tiere mitzubringen,
3. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,

4. Druckschriften verteilen,
 5. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.
- Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 24

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen. Bei den Arbeiten auf dem Friedhof sind die Vorschriften der Gartenbauberufsgenossenschaft einzuhalten.
- (2) Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.
- (4) Bei der Ausführung gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Die Gemeinde kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

§ 25

Bisherige Benutzungsrechte

Alte Nutzungsrechte entfallen mit Inkrafttreten dieser neuen Friedhofs- und Bestattungssatzung.

§ 26

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist und wenn die sofortige Beseitigung des ordnungsgewidrigen Zustands im dringenden Interesse geboten ist.

§ 27
Haftungsausschluß

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstanden sind und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 28
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften

- über den Benutzungszwang (§ 4),
 - über das Verhalten auf dem Friedhof (§ 23) und
 - über gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof (§ 24)
- zuwiderhandelt.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Haibach vom 27.08.1997 außer Kraft.

Haibach, 06.11.2012
Gemeinde Haibach


Alois Rainer
1. Bürgermeister

